

Siebte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 23. September 2020 die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang vom 28. August 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 60, S. 261–346), zuletzt geändert am 29. März 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 50, Nr. 41, S. 185–188), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25. September 2020 erteilt.

Artikel 1

1. In **Anlage B Abschnitt II** „Fächer mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Science“ wird **§ 3** der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **Biologie** wie folgt **geändert**:
 - a) In Absatz 1 wird in der Tabelle in der Zeile für das Modul „Allgemeine, Anorganische und Organische Chemie“ in der Spalte „Semester“ die Angabe „2“ durch die Angabe „1 und 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„Abweichend von § 8 Absatz 2 Satz 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung gilt die Teilnahme an der Übung in den in der Tabelle in Absatz 1 aufgeführten Modulen Genetik und Molekularbiologie, Zellbiologie, Mikrobiologie, Immunologie und Biochemie sowie Ökologie nur dann als regelmäßig erfolgt, wenn der/die Studierende an allen Unterrichtseinheiten der betreffenden Übung teilgenommen hat.“
 - bb) In dem neuen Satz 2 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe „Satz 6“ die Wörter „beziehungsweise Satz 3“ eingefügt.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
 - cc) In Satz 6 werden nach dem Wort „Studierende“ die Wörter „gemäß Absatz 2 Satz 1“ eingefügt.
2. In **Anlage B Abschnitt II** „Fächer mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Science“ wird **§ 3** der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **Mathematik** wie folgt **geändert**:
 - a) In Absatz 2 wird die Tabelle wie folgt geändert:
 - aa) In den Zeilen für die Module „Lineare Algebra II“ und „Analysis II“ wird jeweils das Wort „mündlich“ durch die Wörter „mündliche Prüfung“ ersetzt.

bb) In den Zeilen für die Module „Stochastik“, „Numerik“, „Algebra und Zahlentheorie“ und „Elementargeometrie“ wird jeweils die Angabe „SL: Übungen“ durch die Angabe „SL“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Darin sind nach eigener Wahl ein Mathematisches Proseminar sowie eine Praktische Übung aus dem hierfür vorgesehenen Lehrangebot zu absolvieren.“

bb) Die Tabelle wird wie folgt geändert:

α) In der Zeile für die Lehrveranstaltung „Mathematisches Proseminar“ wird in der Spalte „Prüfungsleistung/Studienleistung“ die Angabe „PL: Vortrag“ durch die Angabe „SL“ und in einer neuen Zeile die Angabe „PL: mündliche Präsentation“ ersetzt.

β) In der Zeile für die Lehrveranstaltung „Praktische Übung“ werden in der Spalte „Prüfungsleistung/Studienleistung“ der Doppelpunkt und das Wort „Übungen“ gestrichen.

3. In **Anlage B Abschnitt II** „Fächer mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Science“ werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **Physik** wie folgt **geändert**:

a) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird die Tabelle „Fachwissenschaft Physik“ wie folgt gefasst:

„Fachwissenschaft Physik (75 ECTS-Punkte)“

Modul Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Mathematik (10 ECTS-Punkte)						
Mathematik I für Studierende der Informatik und der Ingenieurwissenschaften	V + Ü	P	4 + 2	5	1	SL
Mathematik II für Studierende der Ingenieurwissenschaften	V + Ü	P	4 + 2	5	2	SL
Experimentalphysik A (16 ECTS-Punkte)						
Experimentalphysik I	V + Ü	P	4 + 2	6	1	SL
Experimentalphysik II	V + Ü	P	4 + 2	6	2	SL
Modulabschlussprüfung		P		4	2	PL: mündliche Prüfung
Experimentalphysik B (7 ECTS-Punkte)						
Experimentalphysik III	V + Ü	P	4 + 2	7	3	SL PL: Klausur
Physiklabor (8 ECTS-Punkte)						
Kleines Physiklabor für Anfänger und Anfängerinnen Teil 1	V + Ü + S	P	4	4	3	PL: mündliche Prüfung, schriftliche Ausarbeitung und praktische Leistung
Kleines Physiklabor für Anfänger und Anfängerinnen Teil 2	V + Ü + S	P	4	4	4	PL: mündliche Prüfung, schriftliche Ausarbeitung und praktische Leistung

Experimentalphysik C (7 ECTS-Punkte)						
Experimentalphysik IV	V + Ü	P	4 + 2	7	4	SL PL: Klausur
Theoretische Physik A (18 ECTS-Punkte)						
Theoretische Physik I	V + Ü	P	4 + 2	7	4	SL
Theoretische Physik II	V + Ü	P	4 + 2	7	5	SL
Modulabschlussprüfung		P		4	5	PL: mündliche Prüfung
Theoretische Physik B (7 ECTS-Punkte)						
Kompakte Fortgeschrittene Theoretische Physik	V + Ü	P	4 + 2	7	6	SL PL: Klausur
Kolloquium (2 ECTS-Punkte)						
Kolloquium	K	P		2	6	SL“

bb) In Absatz 2 wird in der Tabelle in der Zeile für die Lehrveranstaltung „Spezialvorlesung 2“ die Angabe „4/5/6“ durch die Angabe „4, 5 oder 6“ ersetzt.

b) Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4 Praktische Prüfungsleistungen

Praktische Prüfungsleistungen bestehen in der Durchführung von Experimenten oder Computersimulationen.“

c) Die bisherigen §§ 4 bis 6 werden die §§ 5 bis 7.

d) Der bisherige § 7 wird § 8 und wie folgt geändert:

aa) In der Tabelle wird nach der Zeile für das Modul „Experimentalphysik C“ folgende Zeile für das Modul „Physiklabor“ eingefügt:

„Physiklabor	15 Prozent“
--------------	-------------

bb) In der Tabelle wird nach der Zeile für das Modul „Theoretische Physik B“ die Zeile für das Modul „Physiklabor“ gestrichen.

e) Der bisherige § 8 wird § 9.

4. In **Anlage B Abschnitt II** „Fächer mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Science“ werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **Wirtschaftswissenschaft** wie folgt **geändert**:

a) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 3 wird in der Tabelle 2 in der Zeile „Module nach Wahl aus den Bereichen Volkswirtschaftspolitik und Wirtschaftsethik“ in der Spalte „Art“ die Angabe „V/S“ durch die Angabe „V/Ü/S“ ersetzt und in der Spalte „ECTS-Punkte“ die Angabe „4“ durch die Angabe „6“.

bb) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Wird als zweites Fach Mathematik studiert, ist im Grundlagenbereich anstelle des Moduls Mathematik das Modul Ökonometrie zu absolvieren. Das Modul Ökonometrie ist für das erste oder dritte Fachsemester vorgesehen und hat einen Leistungsumfang von 8 ECTS-Punkten. Die im Modul Ökonometrie zu erbringende Prüfungsleistung besteht in einer Klausur.“

b) Dem § 4 wird folgender Satz angefügt:

„Für Studierende, die als zweites Fach das Fach Mathematik studieren, tritt an die Stelle des Moduls Mathematik das Modul Ökonometrie.“

5. In **Anlage C Abschnitt I „Option Lehramt Gymnasium“** wird **§ 3** wie folgt **geändert**:

In Absatz 15 werden in der Tabelle in der Zeile für die Lehrveranstaltung „Einführung in die Fachdidaktik der Mathematik“ in der Spalte „Studienleistung/Prüfungsleistung“ der Doppelpunkt und das Wort „Übungen“ gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Freiburg, den 25. September 2020

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized monogram 'HJS' followed by the name 'Schiewer' in a cursive script.

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor